AMTSBLATT
FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 2 **Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2007** **31. Jahrgang**

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 10. Januar 2007

Bekanntmachung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 10. Januar 2007

Bekanntmachung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 10. Januar 2007

Bekanntmachung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 10. Januar 2007

Bekanntmachung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 10. Januar 2007

Bekanntmachung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 10. Januar 2007

Bekanntmachung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 10. Januar 2007

Bekanntmachung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 10. Januar 2007

Antrag der Klaus und Edgar Laurinat GmbH & Co. KG, 27356 Rotenburg (Wümme), Harburger Straße 107 auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 119, 127 des Niedersächsischen Wassergesetzes zum Ausbau eines Gewässers durch Bodenabbau auf den Flurstücken 50, 51 und 52 der Flur 1 von Bötersen vom 17. Januar 2007

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Heidland“ der Gemeinde Ahausen mit örtlichen Bauvorschriften vom 22. Januar 2007

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 A „GE-westlich Burgweg“ der Gemeinde Alfstedt vom 10. Januar 2007

Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bülstedt vom 09. Januar 2007

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2006 vom 31. Januar 2007

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2007 vom 31. Januar 2007

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten m beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Helvesiek, gemäß §§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), für die mit Anordnungen vom 12.08.1996, 23.02.1998, 20.09.1999 und 15.09.2004 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flächen vom 22. Januar 2007

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalls der Samtgemeinde Tarmstedt (Entschädigungssatzung) vom 14. Dezember 2006

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2006 vom 14. Dezember 2006

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2007

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Erste Satzung vom 12. Dezember 2006 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13.12.2005

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2007 vom 12. Dezember 2006

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Enno Lührs, Heidstückenweg 10, 27432 Oerel hat am 30.11.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Erstaufforstung einer 1,10 ha großen Fläche des Flurstückes 39/1 der Flur 8 von Oerel beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem Genehmigungsverfahren nach § 9 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBI S. 112), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12.12.2004 (Nds. GVBl. S. 446 und des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 616).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Rotenburg (Wümme), den 10.01.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2007 Nr. 2

Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Klaus Holsten, Hesedorferstraße 1, 27446 Byhusen hat am 08.11.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Erstaufforstung einer 1,08 ha großen Fläche des Flurstückes 221/128 der Flur 1 von Byhusen beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem Genehmigungsverfahren nach § 9 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBI S. 112), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12.12.2004 (Nds. GVBl. S. 446 und des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 616).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Rotenburg (Wümme), den 10.01.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2007 Nr. 2

Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Reinhard Lindenberg, Windershusen 3 , 27446 Ohrel hat am 22.11.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Erstaufforstung einer 0,98 ha großen Fläche des Flurstückes 44/2 der Flur 2 von Ohrel und einer 0,24 ha großen Fläche des Flurstückes 6 der Flur 2 von Haaßel beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem Genehmigungsverfahren nach § 9 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBI S. 112), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12.12.2004 (Nds. GVBl. S. 446 und des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 616).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Rotenburg (Wümme), den 10.01.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2007 Nr. 2

Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Wilfried Kienetz, Große Straße 19, 27367 Winkeldorf hat am 07.12.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Erstaufforstung einer 1,22 ha großen Fläche des Flurstückes 105/18 der Flur 3 von Winkeldorf beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem Genehmigungsverfahren nach § 9 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBI S. 112), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12.12.2004 (Nds. GVBl. S. 446 und des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 616).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Rotenburg (Wümme), den 10.01.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2007 Nr. 2

Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Carsten Linnemann, Wittorfer Straße 58, 27374 Visselhövede hat am 07.12.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Erstaufforstung einer 3,88 ha großen Fläche des Flurstückes 16 der Flur 10 von Wittorf beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem Genehmigungsverfahren nach § 9 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBI S. 112), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12.12.2004 (Nds. GVBl. S. 446 und des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 616).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Rotenburg (Wümme), den 10.01.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2007 Nr. 2

Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Frau Jenny Rathjen, Eichengrund 7, 27389 Vahlde hat am 16.11.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Erstaufforstung einer 1,56 ha großen Fläche des Flurstückes 277/1 der Flur 5 von Stemmen beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem Genehmigungsverfahren nach § 9 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBI S. 112), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12.12.2004 (Nds. GVBl. S. 446 und des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 616).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Rotenburg (Wümme), den 10.01.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2007 Nr. 2

Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Kurt Vajen, Wensebrock 5, 27386 Brockel, hat am 16.11.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Erstaufforstung einer 4,51 ha großen Fläche des Flurstückes 283/35 der Flur von Stemmen beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem Genehmigungsverfahren nach § 9 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBI S. 112), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12.12.2004 (Nds. GVBl. S. 446 und des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 616).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Rotenburg (Wümme), den 10.01.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2007 Nr. 2

Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Dr. Jürgen Carls und Frau Karin Carls, Neuenlander Weg 7, 27386 Hemslingen haben am 16.11.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Erstaufforstung einer 2,33 ha großen Fläche des Flurstückes 9/2 der Flur 4 von Hemslingen beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem Genehmigungsverfahren nach § 9 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBI S. 112), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12.12.2004 (Nds. GVBl. S. 446 und des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 616).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Rotenburg (Wümme), den 10.01.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2007 Nr. 2

Antrag der Klaus und Edgar Laurinat GmbH & Co. KG, 27356 Rotenburg (Wümme), Harburger Straße 107 auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 119,127 des Niedersächsischen Wassergesetzes zum Ausbau eines Gewässers durch Bodenabbau auf den Flurstücken 50, 51 und 52 der Flur 1 von Bötersen

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen soll auf den vorbezeichneten Flurstücken eine Wasserfläche durch Bodenabbau (Nassabbau) entstehen.
Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **05.02.2007 bis einschließlich 04.03.2007** während der Dienststunden bei der

Gemeinde Bötersen, 27367 Bötersen, Bahnhofstraße 25 und der
Samtgemeinde Sottrum, 27367 Sottrum, Am Eichkamp 12

zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bötersen, der Samtgemeinde Sottrum oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), 27356 Rotenburg, Hopfengarten 2 (Kreishaus), Zimmer 252 erhoben werden.
Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Als Erörterungstermin wird der **22.05.2007** bestimmt. Die Erörterung findet ab 14.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Rotenburg statt.
Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben von Beteiligten erörtert.
Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rotenburg, den 17.01.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2007 Nr. 2

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Ahausen
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Heidland“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 24.04.2006 den Bebauungsplan Nr. 21 „Heidland“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, gemäß des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 21 „Heidland“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Ahausen, Hauptstraße 9, 27367 Ahausen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ahausen, d. 22.01.2007

Der Bürgermeister
gez. Hasselhoff

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 A „GE-westlich Burgweg" der Gemeinde Alfstedt

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 10.01.2007 den Bebauungsplan Nr. 8 A „GE-westlich Burgweg" bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung nach der NBauO gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 A „GE-westlich Burgweg“ der Gemeinde Alfstedt ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich.
Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

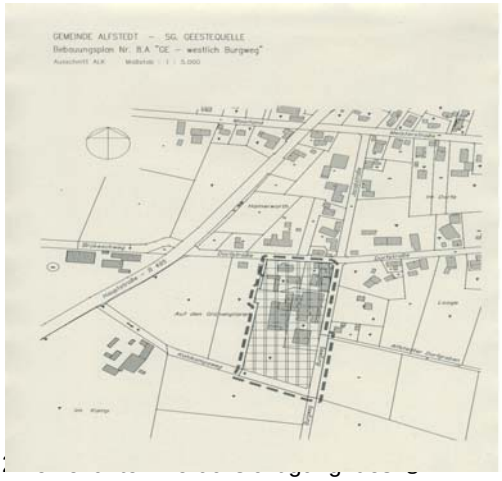

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 8 A „GE-westlich Burgweg" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8 A „GE-westlich Burgweg" einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt während der Dienststunden vom Tage der Veröffentlichung an bei der Samtgemeinde Geestequelle, Rathaus Geestequelle, Bohlenstraße 10, Zimmer 18, 27432 Oerel, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine nach § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8 A „GE-westlich Burgweg" schriftlich gegenüber der Gemeinde Alfstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Alfstedt, 16.01.2007

Gemeinde Alfstedt

Der Bürgermeister
gez. Heinz Buck

Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bülstedt vom 20.09.1979

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 09.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bülstedt vom 20.09.1979 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz (3) wird wie folgt ersetzt:

Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich 288,00 Euro für den ersten Hund, 576,00 Euro für den zweiten Hund und 864,00 Euro für jeden weiteren Hund.

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst wie über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat.

§ 2 Absatz (4) wird wie folgt ersetzt:

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 6 und 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung (§§ 3, 4, 5 und 7) gewährt wird, werden als Ersthund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.

In § 3 Absatz (2) wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Worte „gefährliche Hunde“ ersetzt.

In § 4 Absatz (4) wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Worte „gefährliche Hunde“ ersetzt.

In § 5 Absatz (3) wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Worte „gefährliche Hunde“ ersetzt.

In § 6 Absatz (3) wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Worte „gefährliche Hunde“ ersetzt.

§ 7 wird wie folgt ersetzt:

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
   a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
   b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
   c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
   d) in den Fällen der §§ 4 und 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerermäßigung oder -befreiung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Bülstedt oder Samtgemeinde Tarmstedt zugegangen ist.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung, so ist dies binnen 2 Wochen der Gemeinde Bülstedt oder Samtgemeinde Tarmstedt anzuzeigen.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Bülstedt, den 09.01.2007

Gemeinde Bülstedt

gez. Immig (L.S.)
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 11.12.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	-	4.658.200	4.658.200
die Ausgaben	-	-	4.658.200	4.658.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	522.000	1.545.100	1.023.100
die Ausgaben	-	522.000	1.545.100	1.023.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.000,00 Euro um 4.000,00 Euro verringert und damit auf 7.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.000.000,00 Euro nicht verändert.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2006 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 274.772,00 Euro um 1.453,00 Euro erhöht und damit auf 276.225,00 Euro neu festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 11.12.2006

Samtgemeinde Fintel

gez. Riebesehl
Samtgemeindebürgermeister

gez. Dreyer
Samtgemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.01.2007 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/070 erteilt worden.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. Januar 2007

Samtgemeinde Fintel

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 11.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	5.064.300,-- Euro
in der Ausgabe auf	5.064.300,-- Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.281.800,-- Euro
in der Ausgabe auf	1.281.800,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 15.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2007 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 351.435,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.256.571,-- Euro festgesetzt, und zwar

a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 82,64733 Euro je Einwohner,
b) 50 % nach der Steuerkraft = 24 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,

so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

Gemeinde	*Umlage in Euro*
Fintel	472.700
Helvesiek	146.022
Lauenbrück	392.185
Stemmen	142.588
Vahlde	103.076
Gesamtbetrag	1.256.571

Lauenbrück, den 11.12.2006

Samtgemeinde Fintel

gez. Riebesehl
Samtgemeindebürgermeister

gez. Dreyer
Samtgemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.01.2007 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/070 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. Januar 2007

Samtgemeinde Fintel

Der Samtgemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2007 Nr. 2

Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Helvesiek, gemäß §§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), für die mit Anordnungen vom 12.08.1996, 23.02.1998, 20.09.1999 und 15.09.2004 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flächen.

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Helvesiek, Landkreis Rotenburg (Wümme) sind durch die o.a. Anordnungen die Flurstücke

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Gemeinde Scheeßel

Gemarkung Jeersdorf

Flur 1 Flurstücke 23/2, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 29/1, 31/3, 47/4, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 86, 104, 105, 107/1, 108/1, 110, 111/1, 113, 114/1, 188, 189, 190, 191, 194/7, 200/1, 200/2, 436/46, 438/55, 445/85, 446/87, 447/92, 448/93, 449/96, 450/97, 451/99 und 452/102

Gemarkung Scheeßel

Flur 1 Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9/1, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 51, 52, 54/1, 61/1, 61/2, 106/1, 114/50, 136/28, 137/28, 138/15, 139/16, 140/16, 141/15, 146/1, 147/1, 148/1, 154/63, 162/11, 231/20, 232/20 und 236/50

Flur 2 Flurstücke 1/1, 3/1, 4/1, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13/3, 14/7, 14/16, 14/17, 14/18 128/1, 129 und 270/10

Flur 5 Flurstück 214/2

Flur 6 Flurstücke 2/4, 2/8, 50/3, 50/4, 51, 52, 53, 54/1, 55 und 56/1

Flur 16 Flurstücke 1, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33/1, 34, 35, 36, 37, 54, 56/26 und 56/27

Gemarkung Westeresch

Flur 2 Flurstück 226/100

Flur 4 Flurstücke 57 und 58

Gemarkung Sothel

Flur 2 Flurstück 42/10

Gemeinde Lauenbrück

Gemarkung Lauenbrück

Flur 1 Flurstücke 2/2, 3/2, 4/2, 5/2, 6/1, 6/2, 7/2, 7/3, 17/2, 17/3, 18/2, 18/3, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 25/2, 26/2, 26/3, 27/2, 28/2, 28/3, 30/2, 31/2, 32/2, 33/2, 34/2, 120/4, 120/7, 120/9, 120/11, 120/13, 120/15, 120/16, 120/17, 120/18, 120/19, 120/20, 120/21, 124/2, 124/3, 124/6, 178, 177, 211/13 und 227/141

Gemeinde Stemmen

Gemarkung Stemmen

Flur 1 Flurstück 67/12

Flur 4 Flurstücke 45/8 und 45/11

Flur 5 Flurstücke 141/1, 144/1 und 145

zu dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Helvesiek zugezogen worden. Für diese Flurstücke wird hiermit die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten öffentlich bekannt gemacht.

I.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von drei Monaten bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden - Amt für Landentwicklung, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller), anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

II.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

III.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

Vorstehende Anmeldung unbekannter Rechte der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften – Amt für Landentwicklung Verden – vom 18.01.2007 wird hiermit bekannt gemacht.

Gemeinde Stemmen
Stemmen, den 22.01.2007
Der Bürgermeister

Gemeinde Lauenbrück
Lauenbrück, den 22.01.2007
Der Bürgermeister

Gemeinde Scheeßel
Scheeßel, den 22.01.2007
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2007 Nr. 2

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalls der Samtgemeinde Tarmstedt (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalls der Samtgemeinde Tarmstedt (Entschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet wie folgt:

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

An den/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	200,-- EUR
an den/die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	90,-- EUR
an den/die 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	**30,-- EUR**
an Fraktions-/Gruppenvorsitzende	150,-- EUR

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Tarmstedt, den 14.12.2006

gez. Holle (L.S)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2007 Nr. 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	60.500		5.719.500	5.780.000
die Ausgaben	60.500		5.719.500	5.780.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	717.100		1.172.000	1.889.100
die Ausgaben	717.100		1.172.000	1.889.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Tarmstedt, den 15.12.2006

gez. Holle (L.S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.01.2007 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/120 erteilt worden.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 31. Januar 2007

Samtgemeinde Tarmstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2007 Nr. 2

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.137.000 Euro
	in der Ausgabe auf	6.137.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.854.600 Euro
	in der Ausgabe auf	2.854.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1.636.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

a) 50 % nach Einwohnerzahl	=	66,526610644 Euro
b) 50 % nach der Steuerkraftmesszahl	=	12,841101907 v. H.

Sottrum, den 14. Dezember 2006

(L.S.)

gez. Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

gez. Lange
Samtgemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19.01.2007 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/110 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 31. Januar 2007

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2007 Nr. 2

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Erste Satzung vom 12. Dezember 2006 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBL. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBL. S. 203) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wingst in ihrer

Sitzung am 12. Dezember 2006 folgende Erste Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 2, Abs. 2, Buchstabe b. wird wie folgt geändert:

Der Auftrag zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 für die Koordination der Fäkalschlammentsorgung gemäß § 149 NWG wurde von den Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor sowie vom Wasserversorgungsverband Land Hadeln (für den Bereich der Samtgemeinde Sietland), jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, erteilt und in die entsprechende Satzung aufgenommen.

§ 2, Abs. 2, Buchstabe c. wird wie folgt geändert:

Der Auftrag zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 für die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren wurde von den Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor, jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, erteilt und in die entsprechende Satzung aufgenommen.

§ 2, Abs. 2, Buchstabe d. wird wie folgt geändert:

Der Auftrag zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 für die Wartung von Kleinkläranlagen gemäß § 149 Abs. 4, Satz 4, Nr. 2 NWG wurde von den Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor sowie vom Wasserversorgungsverband Land Hadeln (für den Bereich der Samtgemeinde Sietland), jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, erteilt und in die entsprechende Satzung aufgenommen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Wingst, den 12. Dezember 2006

Wasserverband Wingst

Verbandsvorsteher (L.S.) Geschäftsführer

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2007 vom 12. Dezember 2006

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 5, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Nr. 16, S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.369.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	4.369.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.129.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.129.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 248.000,00 EUR festgesetzt und betrifft ausschließlich die „Sparte Wasser“.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 12. Dezember 2006

Wasserverband Wingst

gez. Nesper
Verbandsvorsteher

(L.S.)

gez. Warnke
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 22. Dezember 2005 unter dem Aktenzeichen: 20-12-20/56 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom bis während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Hasenbeckallee 3, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
gez. Warnke

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.